

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. II. —

Breslau, den 18ten März 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 104. Wegen der aufzunehmenden Nachrichten, ob diejenigen Ortschaften in welchen ländliche Brau- und Brennereien auf Gewerbe-Scheine angelegt worden, dem ehemaligen Getränke-Zwange unterworfen gewesen.

Es ist zu wissen nöthig, ob diejenigen Ortschaften, in welchen ländliche Brau- und Brennereien auf Gewerbe-Scheine angelegt worden, dem ehemaligen Getränke-Zwange der namentlich zu benennenden Dominiorum, Städte und Domainen-Heimter unterworfen waren, oder nicht? Diese Verhältnisse müssen daher die Landrätthlichen Officia bei den ihnen übertragenen Untersuchungen gehdrig berücksichtigen und erläutern. Diejenigen Landrätthlichen Officia aber, welche die Verhandlung wegen der beregten Untersuchungen bereits eingereicht haben, müssen darüber bis Ausgang dieses Monats nachträglich anhero Bericht erstatten.

P. XII - VI. März 40. Breslau den 12ten März 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 105. Wegen des Handels mit Taback auf dem platten Lande.

In Betreff des Tabacks-Handels auf dem platten Lande sind hohern Ortes die Bestimmungen ergangen, daß der Verkauf des schon fabricirten Tabacks, wenn er sich in gehdrig gezeichneten Packeten oder gesiegelten Rollen befindet, den Hütern und Krämern nur en detail aus ihrer Behausung, keinesweges ihnen aber ein weiterer Handel damit gestattet ist, so wie ein Hausir-Handel mit fabricirten Taback auf dem Lande überhaupt nicht statt finden soll.

Ein förmlicher Verkehr mit Taback-Blättern auf dem Lande ist gleichfalls nicht erlaubt, indem dieser sich nur auf den Transport der vom Landmann selbst gewonnenen Blätter zum Verkauf in die Städte beschränken darf. Diese Bestimmungen werden den betreffenden Behörden zur Achtung und dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

P. XII. 490. Febr. Breslau, den 3ten März 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 106. Wegen Befreiung der Invaliden von der Personen-Steuer.

Nach einer Festsetzung des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz sollen außer den bei den Invaliden-Compagnien stehenden Invaliden, von Entrichtung der durch das Edict vom 7ten Sept. v. J. angeordneten Personen-Steuer auch alle diejenigen Invaliden befreit seyn:

a) welche im Genusse des Gnaden-Thalers oder eines kleinen Gnaden-Gehaltes stehen, oder

b) von den Invaliden-Corps nach ihrer Heimath beurlaubt sind, oder

c) bloß den Invaliden-Schein haben, und noch kein Beneficium genießen.

Dagegen sollen deren Frauen und Kinder der Verpflichtung zur Entrichtung gedachter Steuer unterworfen bleiben.

Sonach ist von diesen Invaliden die Personen-Steuer in den zur Personal-Steuer verpflichteten Communen vom April d. J. an nicht weiter zu erheben, vielmehr werden sämtliche Herrn Landräthe hierdurch aufgefordert, eine Nachweisung des gegen das Soll-Einkommen der Personal-Steuer pro 18 $\frac{1}{2}$ dadurch entstehenden Ausfalles für die beiden Monate April und Mai d. J. anzufertigen, und künftig eine Liste von den in den Personal-Steuer pflichtigen Dörfern des Kreises wohnenden exemten Invaliden den jährlichen Listen über die Personal-Steuer-Aufnahme beizufügen.

G. VII. Febr. 466. Breslau, den 5ten März 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 107. Wegen richtiger Weißung und guter Beschaffenheit der Leinen-Garne.

Es werden die Leinen-Garn-Spinner und Händler aufgefordert, das Leinen-Garn in Maas und Zahl richtig und in guter Beschaffenheit an Weber und andere Käufer zu gewähren,

Nach

Nach den Straf-Gesetzen des Spinn-Reglements vom 7ten Juli 1765 und der Leinwand- und Schleier-Ordnung vom 6ten April 1788 werden Händler und Sammler mit Confiscation der im Verkauf betroffenen falsch geweiffen und schlecht befundenen Garne, außerdem aber jezt noch bei Verletzung ihrer Gewerbe-Pflicht nach Befund der Umstände mit Verlust des Gewerbe-Scheins bestraft. Spinner werden ebenfalls mit Confiscation ihrer unrichtig geweiffen und schlechten Garne und noch mit 1- bis 3tägiger Gefängniß-Strafe belegt. Dem Denuncianten wird das aus dem confiscirten Garn gelösete Geld nach Abzug der Umweiffungs- und andern Kosten ganz zugebilliget.

Auf dem Lande steht den Gutsherrn und Dorf-Gerichten mit Zuziehung der Garnbleicher, in den Städten den Polizei-Behörden, und wo keine besondere dergleichen existiren, den Magisträten, und namentlich den gebildeten Leinen-Schau-Commissionen, hierauf zunächst die Aufsicht, und in vorkommenden Fällen den polizeilichen Behörden die Untersuchung zu.

Auf dem Lande müssen aber die Landrätthlichen-, in den Städten die Polizei- und Magistratualischen Behörden, desgleichen die Land- Dragoner und Polizei-Beceuter die Ober-Aufsicht und Controлле über richtige Garn-Weiffung und Beschaffenheit führen, und die Aufmerksamkeit durch öftere und unvermuthete Revisionen wach zu erhalten suchen.

Die Königl. Regierung will sich überzeugen, mit welchem Erfolg dies geschehen und sezt hiermit fest:

daß nach Verlauf von 3 Monaten, also Ende Mai d. J. und in Zukunft alle halbe Jahre, die Straf-Tabellen über die vorgefallenen Contraventionen besonders anhero eingereicht werden.

P. VI. März. 26. Breslau, den 6ten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung,

Nro. 108. Betreffend die Versteuerung der Kartoffeln zu Brandtwein.

Da die Erreichung des Blasenzinses beim Brandtweinbrennen von Kartoffeln bezweifelt wird, so ist höhern Orts beschloffen worden, vor der Hand bis zur nähern Bestimmung, die Besteuerung der Kartoffel-Brandtwein-Fabrication auf dem platten Lande noch auf trockenem Wege geschehen zu lassen.

- In dieser Hinsicht hat die vorgesezte Königl. Abgaben-Section festgesetzt:
- 1) Daß der Ertrag von jedem Berliner Scheffel Kartoffeln auf 5 Berliner Quart angenommen, und sonach à 3 pf. pro Quart 1 ggr. 3 pf. pro Berliner Scheffel von den Land-Brandweimbrennereien erhoben werden soll.
 - 2) Daß das gewöhnlich mit den Kartoffeln eingemeißelte Malz die Schrothsteuer zahlen muß.
 - 3) Sind die ländlichen Brandweimbrenner verpflichtet, ein nach dem untenstehenden Schema eingerichtetes Brennbuch zu halten, auf dessen ordnungsmäßige Führung die Revisions-Officianten zu sehen haben.
 - 4) Die Eintragung in dies Brennbuch, so wie die Versteuerung der Kartoffeln, muß jederzeit vor der Einmeißelung geschehen.
 - 5) In den Dörfern, deren Einnehmer die ersten drei Colonnen nicht ausfüllen können, muß solches durch den Eigenthümer geschehen, welcher die geldste Steuer-Quittung zu allegiren, und sie zu asserviren hat. Die revidirenden Beamten müssen die Quittungen mit dem Buche vergleichen, und wenn sie stimmen, halb durchreißen; auch ist jede Quittung besonders einzutragen.
 - 6) Die Brennereien müssen so oft als möglich revidirt, und sofern deren Zustand nicht mit dem Brennbuche stimmt, muß wegen der wahrscheinlich intendirten, oder schon verübten Defraudation, nähere Untersuchung vorgenommen werden.
 - 7) Beim Schlusse des Monats ist von den Kemtern eine Berechnung des versteuerten Guthes gegen den Brandwein-Zug anzulegen; ergiebt sich alsdann aus dieser Berechnung, daß mehr gezogen worden, als die bereits geschehene Versteuerung gegen den Tarif-Satz verglichen, besagt, so muß das Fehlende nach erhoben werden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Accise- und Consumtions-Steuer-Kemter des Breslauer Regierungs-Departements, so wie die ländlichen Brandweimbrenner genau zu achten, und dient den Kemtern hierbei noch zur Direction: daß bei der Versteuerung der Kartoffeln zu Brandwein der Ertrag des Breslauer Scheffel Kartoffeln, auf $11\frac{1}{2}$ oder $11\frac{1}{2}$ Breslauer Quart Brandwein angenommen, mithin à $2\frac{1}{4}$ d'. pro Quart 2 sgl. $1\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ d'. oder 2 sgl. 2 d'. pro Breslauer Scheffel erhoben werden muß.

Breslau, den 6ten März 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 109. Betreffend die Kontrolle der Gold- und Silber-Fabricate.

Es ist zufolge einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte im Hohen Ministerium vom 8ten Februar c. beschloffen worden:

die Gold- und Silber-Arbeiter von der ihnen durch die Verordnung vom 4ten März 1809 auferlegten Verbindlichkeit vierteljähriger Declarationen ihrer neugefertigten Waaren, so wie von Führung der bisherigen Contos zu entbinden, welches hierdurch geschieht. Dagegen wird den Gold- und Silber-Arbeitern in Gemäßheit der oballezirten Hohen Verfügung hiermit zur Pflicht gemacht:

- a) ordentliche Verkaufs-Bücher zu halten, und solche auf jedesmaliges Verlangen den Accise-Beamten vorzulegen;
- b) daß sie, wie auch schon aus dem Gesetze folgt, keine silbernen Geräthe aufsteden dürfen, die nicht bereits gestempelt sind.
- c) Daß sie, wenn sich ein ihnen unbekannter Ausländer zum Ankauf ungestempelter Gold- oder Silber-Geräthe meldet, sich durch Einsicht seines Passes von dessen Qualität eines wirklichen Ausländers überzeugen, und für ihn den zur Legitimation beim Ausgang erforderlichen Begleitschein, für dessen Zurückbringung sie jedoch nicht verantwortlich seyn sollen, besorgen müssen; und
- d) daß sie auf alles Gold- und Silber-Geräthe, was sie directe ausfenden, wie bisher einen Begleitschein lösen, und solchen bescheinigt zurückliefern müssen.

Sämmtliche Gold- und Silber-Arbeiter, so wie die Accise- und Zoll-Aemter, Steuer-Räthe und Stadt-Inspectoren 2c. des Breslauer Regierungs-Departements haben sich hiernach genau zu achten. Breslau, den 6ten März 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 110. Chaussee-Polizei-Gesetze und Strafen für deren Uebertretung in Folge des dem Publiko unterm 1sten September v. J. bekannt gemachten neuen Chaussee-Geld-Tarifs.

- 1) Jeder Wagen muß
 - a) auf der Mitte oder rechten Seite der Chaussee fahren, und darf nur auf der rechte Seiten still halten;
 - b) den ihm auf der Mitte begegnenden Wagen zur Hälfte auf die rechte Seite ausbeugen;
 - c) wenn ein hinter ihm kommender Wagen vorbeifährt, sich alles Sagens enthalten;
 - d) kein Wagen darf dasselbe Geleise des vor ihm fahrenden Wagens beibehalten, oder in einem vorhandenen Geleise fahren.

Wer dagegen handelt, oder Streitigkeiten verursacht, bezahlt an der nächsten Barriere

1 Rthlr.

2) Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, oder durch Fuhrwerk die Chaussee sperren, oder Sachen abladen, welche liegen bleiben, wird bestraft mit

5 Rthlr.

Im letztern Fall wird die Hinwegschaffung noch besonders bezahlt.

3) Fuhrleute, welche Schießpulver fahren, müssen die Bedeckung des Fuhrwerks auf beiden Seiten mit einem 6 Zoll langen P bezeichnen, dürfen in keiner Stadt oder Dorf anhalten, und von jedem Gebäude 100 Schritt entfernt bleiben, bei Strafe von

5 Rthlr.

Entsteht ein Schaden, so werden sie außerdem nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft.

4) Wer irgend einen Baum an der Chaussee beschädigt, bezahlt für jeden Baum

5 Rthlr.

Ist die Beschädigung aus Bosheit entstanden, so tritt noch körperliche Strafe ein.

5) Wer einen Meilenzeiger, eine Warnungstafel oder Barriere beschädigt, bezahlt außer den Wiederherstellungskosten

1 Rthlr.

6) Wer einen Pfahl verlegt oder auszieht, einen Prellstein oder die Stein- und Kieshaufen um und auseinander fährt

16 Gr.

7) Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt, oder auf dem Fußsteige oder im Graben reitet

16 Gr.

8) Das Abmähen der Dossirung wird gestraft mit

16 Gr.

9) Das Abhüten derselben für jedes Pferd, Rind oder Schwein für jedes Schaaf

2 Gr.

6 Pf.

10) Wer durch Ziegen oder anderes Vieh die Bäume beschädigen läßt, bezahlt für jeden Baum

1 Rthlr.

11) Wer näher als 2 Fuß vom Graben ackert, Steine oder Unreinigkeiten vom Acker auf den Weg wirft, den Graben beschädigt oder anfüllt, bezahlt außer den Kosten der Wiederherstellung

16 Gr.

Dasselbe gilt von jeder andern Beschädigung der Abzugsgraben. Auch soll die Wiederherstellung, wenn solche nicht in einer bestimmten Frist erfolgt, auf Kosten des Beschädigers bewirkt, und die Kosten mit Execution beigetrieben werden.

12) Entwendung der Wege-Baumaterialien oder Geräthschaften wird mit dem zehnfachen Werth derselben bestraft.

13) Kein

13) Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritt von seinen Pferden entfernen,
bei Strafe von 16 Gr.

Entsteht dadurch Schaden, so erfolgt außer dem Schadenersatz eine Strafe von 5 Rthlr.

14) Jeder ist schuldig, beim Schlagbaum anzuhalten, das Chaussee-Geld tarifmäßig und etwanige Strafe gegen Quittung unweigerlich zu entrichten. Wer ohne anzuhalten vorbeifährt, bezahlt einen, und wer auf Zuruf des Einnehmers nicht anhält 2 Rthlr.

Dieselbe Strafe erfolgt, wer auf Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

15) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthlr.

Geschieht solches mit Gewaltthätigkeit, mit Verbal- oder Real-Injurien, außer der Injurien-Strafe und dem Schadenersatz 5 Rthlr.

16) Halten mehrere Wagen zugleich an einer Barriere, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung, und in zweifelhaften Fällen der Chaussee-Einnehmer. Wer sich vordrängt, und der Anweisung des Einnehmers nicht Folge leistet, bezahlt 2 Rthlr.

17) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächstfolgenden Empfangsstelle abgeben, oder wenn keine Empfangsstelle auf seiner Tour mehr vorhanden ist, entweder bis zum zurückgelegten Wege bei sich behalten, oder wenn er eine Stadt passirt, am ersten Thore denselben abgeben muß. Auch ist er verpflichtet, diesen Wegezettel jedem ihm begegnenden Wege-Bau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, bei Strafe von 1 Rthlr.

Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er bei der nächsten Empfangsstelle das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke noch bezahlen.

18) Die Verfälschung eines Wegezettels wird nach den Umständen mit 5 bis 10 Rthlr. und härter bestraft.

19) Jede andere Defraudation des Wegegeldes, wenn jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder sie von der Seite herumschickt, oder sich sonstiger Defraudation schuldig macht, bezahlt den zehnfachen Werth des defraudirten Wegegeldes.

20) Wer mit der Kette auf dem Rade, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt 2 Rthlr.

21) Das

21) Das Dominium, oder der Bauer aber, in dessen Dorfe die Zollpötte angelegt, und der durch eine falsche Angabe den Zollner hintergeht, muß das erste mal $\frac{1}{2}$ Jahr lang für alle seine Fuhrn, so den Zoll passiren, den Zoll ohne Restriction erlegen; das zweitemal auf 2 Jahre, und das drittmal auf 4 Jahre.

22) Wer sich bei vorbesagten Contraventionen der Pfändung mit Scheltworten widersetzt, bezahlt außer der an sich verwirkten Strafe noch 1 Rthlr.

23) Von allen vorstehenden Strafgeldern erhält der Angeber, er sei Wegewärter oder ein anderer, die Hälfte der angefügten Strafe.

24) Jeder Reisende, welcher eine Klage gegen die Einnehmer oder Wegebeamte anzubringen hat, kann solche entweder unmittelbar bei der Provinzial-Regierung, oder bei dem nächsten Magistrat anbringen, welcher sie alsdann sogleich an die Regierung zu befördern verpflichtet ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle diejenigen, welche Chausseen passiren, sowohl, als die Einnehmer der Wegegelde zu achten.

P. IV. Januar. 158. Breslau, den 8ten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. III. Betreffend die Schulprüfungen und die Entlassungszeit der Abiturienten.

Das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat festgesetzt, daß die Universitäten in Berlin und Breslau ihren Cursus mit dem Winterhalbenjahre anfangen sollen. Diese Festsetzung macht es wünschenswerth, daß auch die Abiturienten künftig größtentheils an Michaelis entlassen werden. Wir fordern daher den hiesigen Wohlöbl. Magistrat, und sämtliche übrige Schul-Obern und Rectoren aller Gymnasien und gelehrten Schulen ohne Unterschied der Religion hiermit an, die hiernach erforderliche Einleitung möglichst bald zu treffen. Vorzüglich kann dieß dadurch bewirkt werden, wenn die Hauptprüfung, mit welcher die öffentliche Entlassung der mit dem Zeugnisse der Reife Abgehenden verbunden ist, künftig jedesmal an Michaelis gehalten wird. Es ist sodann an Ostern nur eine Prüfung für die Translocation nöthig, die füglich an einem Tage, und zwar am Montage der Charwoche gehalten werden kann. Dadurch wird auch die bei manchen Gymnasien etwa darauf folgende religiöse Feierlichkeit nicht gestört, und der Sommer-Cursus kann mit dem Montage nach Quasimodogeniti wieder anfangen. Die Censur ist überall nicht am Ende des ablaufenden, sondern am Anfange des angehenden Cursus zu halten, ist also auch nicht mit in die Ferien zu rechnen, damit die Schüler mit dem frischen, nicht durch

Reisen und andere Vergnügungen vermishtem Eindrucke ihrer moralischen Beurtheilung in die neue Ordnung wieder eintreten.

Hiernach hat ein Jeder, den es angeht, sich auf das genaueste zu achten.

G. S. IX. Febr. 212. Breslau, den 8ten März 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 112. Wegen der nachgegebenen Collecte zum Bau der abgebrannten katholischen Kirche in Ober=Jastrzemb, Pleschesen Kreises.

In dem Dorfe Ober=Jastrzemb, im Pleschesen Kreise, ist die katholische Kirche am 26sten Juni v. J. abgebrannt, die dahin eingepfarrten Gemeinden Ober= und Nieder=Jastrzemb aber sind zu unvermögend, und der Kirchen=Patron bei dem Drange der Zeit auch nicht im Stande, diesen Bau zu unternehmen, weil diese Kirche selbst kein Vermögen hat.

Da nun Ein Hochlöbl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern, diesen Parochianis eine Collecte in den katholischen Kirchen des Breslauschen Regierungs=Departements bewilliget hat: so wird solches den Geistlichen=Behörden der katholischen Confession bekannt gemacht, mit dem Auftrage, in sämtlichen Kirchen des sie betreffenden Sprengels diese Collecte, nach vorgängiger Vermeldung von der Kanzel, zu veranstalten und anstellen zu lassen, und die Beiträge zu seiner Zeit mit der Nachweisung an die Haupt=Collecten=Casse einzusenden.

G. S. ^{III.} März. 26. Breslau, den 9ten März 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 113. Wegen der Luxus=Steuer von Pferden der Gewerbetreibenden, wenn sie solche an Werktagen zur Bequemlichkeit brauchen.

Durch das Rescript Sr. Excellenz des Herrn Staats=Kanzlers vom 21sten v. M. ist in Absicht der Luxus=Steuer von Pferden, die jemand zum Betrieb seines Gewerbes hält, wenn solche auch zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen dienen, bestimmt worden: daß, sofern ein Gewerbetreibender seine Pferde auch und zwar an Werktagen zum Vergnügen oder zur Bequemlichkeit braucht, derselbe davon die betreffende Luxus=Steuer entrichten muß; wer solche Pferde
aber

aber nur an Sonn- oder Festtagen zum Vergnügen benutzt, zur Entrichtung der Luxus-Steuer deshalb nicht verpflichtet ist.

Die mit der Luxus-Steuer beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

F. VIII. 108. März. Breslau, den 11ten März 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 114. Betreffend die Ermäßigung der durch das Edict vom 14ten September 1811 erhöhten Eingangszölle.

Des Königs Majestät haben mittelst höchster Cabinets-Ordre von 16ten Januar c. Behufs der Wiederherstellung der Einfuhr diesseitiger Baumwollen-Fabricate in das Herzogthum Warschau, die Ermäßigung der durch das Edict vom 14ten September a. pr. erhöhten Eingangszölle von den aus dem Warschaischen eingehenden Producten, zu genehmigen geruht.

Indem dies dem Publico bekannt gemacht wird, werden die Accise- und Zoll-Ämter hiermit angewiesen, von den gedachten Producten, wenn sie aus dem Herzogthum Warschau eingehen, den, durch vorgenanntes Edict festgesetzten Zoll-Impost nicht ferner, sondern nur die vor jenem Edicte bestandenen tarifmäßigen alten Abgaben, zu erheben.

Die Einfuhr der im Edict vom 14ten September v. Jahres genannten Artikel ist vor der Hand über alle vormals dazu berechnigte Grenz-Zoll-Ämter erlaubt; in Hinsicht auf das Rindvieh aber wird solche nächstens auf gewisse noch näher zu bestimmende, mit Quarantaine-Anstalten versehene Eingangszoll-Ämter, beschränkt werden.

Zugleich wird dem Publico eröffnet, daß von Königl. Sächsischer Seite folgende Grenz-Zoll-Ämter im Herzogthum Warschau, als: Kempen, Meseritz, Fraustadt, Karge und Rawicz zum Eingange für die preußischen Baumwollen-Waaren bestimmt worden sind.

Was die aus allen übrigen fremden Provinzen eingehenden Producte betrifft, so bleibt es bei der Erhebung der durch das Edict vom 14ten September 1811 verordneten Imposte; und werden die Accise- und Zoll-Ämter rücksichtlich der aus allen andern fremden Ländern, das Herzogthum Warschau ausgenommen, eingehenden Wolle angewiesen, die Bestimmung,

ob es veredelte oder unveredelte Wolle ist, durch sachverständige Wolle-Fabrikanten zu erfordern.

Uebrigens findet die Erhebung des Imposts selbst, von der groben Wolle alsdenn, auch aus allen fremden Landen nicht Statt, wenn die Wolle erweislich an Wolle-Arbeiter verkauft, oder von Wolle-Arbeitern selbst eingeführt wird.

Breslau, den 12ten März 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 115. Betreffend die Prämien für die Schützen-Könige pro 1811.

Da hñhern Orts auf unsern Antrag genehmigt worden, daß die den Schützen-Königen nach der vormaligen Verfassung aus dem Servis-Fond gewährte Prämien für das Jahr 18¹¹/_{II} aus der Regierungs-Haupt-Casse gezahlt werden mögen, gedachte Casse auch zur Zahlung bereits angewiesen worden ist, so werden die Magistrate derjenigen Städte, wo vor der neuen Servis-Einrichtung die Schützen-Könige die festgesetzten Douceurs aus der Orts-Servis-Casse erhoben haben, angewiesen, diese pro 18¹¹/_{II} noch rückständige Douceurs aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung binnen spätkens 14 Tagen einzuziehen.

M. IV. 935. Febr. Breslau, den 12ten März 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend die Niederschlagung der Untersuchungen, welche durch Uebertretungen der Vorschriften des Steuer-Edicts vom 25ten October 1810 und des Reglements wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer veranlaßt worden.

Nach dem vermöge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25ten Januar d. J. festgesetzt worden ist, daß sämtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretungen der Vorschriften des Steuer-Edicts vom 25ten October 1810 und des Reglements wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer veranlaßt sind, durchgehends insöfern niederge schlagen werden sollen, als jene Verordnungen in ihren einzelnen Vorschriften durch die späteren declaratorischen Bestimmungen modificirt oder abgeändert worden sind; so wird solches den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 11. Betreffend die Verordnung, daß der Werth-Stempel bei eingereichten Klagen nicht reservirt werden soll.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte noch immer den Werth-Stempeln Reservation gestatten. Da dieses Verfahren nicht nur vorschriftswidrig, sondern auch dem Stempel-Interesse höchst nachtheilig ist, so werden die Unter-Gerichte des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiemit angewiesen, darauf zu halten, daß der Werthstempel, dem §. 6. der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. gemäß, sofort beigebracht werde, und zu dem Ende bei Anstellung einer neuen Klage von dem Kläger die Beibringung des Werth-Stempels, oder Erlegung des Betrages desselben in Gelde zu fordern, auch nöthigenfalls durch executivische Zwangsmittel beizutreiben. Breslau, den 21sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 12. Betreffend die noch einzuziehenden, während des Krieges reservirten Stempel und wegen der schuldigen Stempel und Stempel-Material-Vorschüsse.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verordnung vom 23sten August 1811 wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Nachrichten, in Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel und wegen der schuldigen Stempel, und Stempel-Material-Vorschüsse, werden sämtliche Unter-Gerichte im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement hiermit angewiesen, die während des Krieges reservirten Stempel längstens bis Ausgangs Mai d. J. ohnfehlbar zu den Acten zu beschaffen, und der Abgaben-Deputation der Königlichen Regierung über die Nachbringung der gedachten Stempel Ausgangs Mai vollständige Auskunft zu geben. Breslau, den 21sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 13. Betreffend die den städtischen Consumtions-Abgaben mit zum Nachtheil erreichenden Bier- und Branntweins-Ausschroots-Contraventionen, und Bestrafung derselben.

Nach dem höhern Decis festgesetzt worden ist, daß die den städtischen Consumtions-Abgaben mit zum Nachtheil erreichenden Bier- und Branntwein-Ausschroots-Contraventionen, welche von solchen Krügern begangen werden, die in Hinsicht ihres Krug-Verlags städtischen Brauern oder Brennern zwangspflichtig sind, mit der Confiscation der Getränke und den vierfachen Gefällen ad poenale, und mit Nachzahlung der einfachen Gefälle ad regale, nach Maaßgabe der von dem

dem städtischen Maß und Schroote zu zahlenden und befraudirten höhern Gefälle, statt der nach den Verordnungen vom 17ten Juni 1771 §. 9. und 21sten Januar 1772 §. 14. bisher statt gefundenen Strafe der Confiscation und 50 Rthlr. Geldbuße pro Tonne, bestraft werden sollen, so wird solches den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 28sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 14. Betreffend die Vorschriften für die Vormünder und Curatoren bei Bestimmung der Einkommen-Steuer ihrer Pflege-Befohlenen.

Durch das Edict über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Ober-Festungen und auf den Marschen mittelst einer Classen-Steuer vom 6ten December 1811 Nro. 25. S. 361. des Jahrgangs 1811 der allgemeinen Gesesammlung ist vorgeschrieben, daß Vormünder und Curatoren das Einkommen ihrer Pflege-Befohlenen nach den vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen angeben sollen.

Um zu verhindern, daß bei diesen Declarationen weder zum Nachtheile der Königl. Cassé, noch der Pupillen und Curanden etwas versehen werde, ertheilen wir sämmtlichen Vormündern und Curatoren solcher Pflege-Befohlenen, welche unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des unterzeichneten Pupillen-Collegii stehen, nachstehende Anweisungen.

1) Jeder Vormund eines Unmündigen oder Minderjährigen, eines unter Vormundschaft gesetzten Wahns- und Blödsinnigen, Verschwenders, Taubstummen oder Abwesenden, declarirt das Einkommen seines Pflege-Befohlenen schriftlich bei der Classifications-Commission seines Wohnorts, gleichviel, ob der Pflege-Befohlene ebendaseibst oder anderswo sich aufhält.

2) Neben- oder Ehren-Vormünder haben sich mit der Declaration nicht zu befassen, doch steht ihnen frei, die ihnen obliegende Aufsicht auf den administrirenden Vormund auch Hinsichts dieses Gegenstandes zu führen. Hat ein Pflege-Befohlner mehrere Vormünder, unter welche die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt ist, so müssen die Vormünder die Declaration gemeinschaftlich abfassen und einreichen, oder unter einander darüber Verabredung treffen, damit das Einkommen nicht doppelt declarirt und versteuert werde.

3) Steht ein Pfleg-Befehlner noch unter der väterlichen Gewalt, und wird vom Curator nur ein Theil seines Vermögens, der Rest aber von dem Vater verwaltet, so muß der Curator nur dasjenige Einkommen seines Pfleg-Befehlners declariren, welches er zu verwalten hat. Ein Vormund oder Curator, welchem bloß die Besorgung der Erziehung, nicht aber die Administration des Vermögens seines Pfleg-Befehlners ganz oder zum Theil obliegt, hat sich eben so wenig als derjenige Curator, welcher bloß Behufs der Erbtheilung oder einer andern gerichtlichen Handlung bestellt ist, mit der Declaration zu befassen.

4) Jeder Vormund oder Curator, welcher nach Vorstehendem zur Declaration verbunden ist, ist auch schuldig, die Classen-Steuer sofort zu entrichten, und er muß dazu die in Händen habenden baaren Bestände vorzugsweise verwenden. In Ermangelung der Letztern muß er sich deshalb an die Mutter des Pfleg-Befehlners oder sonst an denjenigen, welcher die Zinsen des Vermögens des Pupillen zur Bestreitung der Erziehungs-Kosten erhält, wenden; gehen dagegen die Zinsen durch das Depositorium des unterzeichneten Pupillen-Collegii, so sind wegen Auszahlung der Steuer schleunigst hier Anträge zu machen.

5) Sollte der Vormund in besondern Fällen von dem wirklichen Einkommen seines Pfleg-Befehlners keine hinreichende Kenntniß haben, so muß deshalb bei den betreffenden Vormundschafts-Acten schleunigst angefragt werden.

6) Von der abgegebenen Declaration hat jeder Vormund und Curator, binnen 8 Tagen, nach dem dieselbe erfolgt ist, eine vollständige Abschrift zu den betreffenden Pupillen-Acten anhero einzureichen. Ist eine Declaration wegen Mangel an Einkommen nicht erforderlich, so muß dieses hier angezeigt werden. Vormünder oder Curatoren, welche hierunter ihre Pflicht verabsäumen, werden unter Einziehung der Gebühren durch stempelspflichtige Monitorien, und wenn auch diese fruchtlos sein sollten, durch Ordnungs-Strafen dazu angehalten werden.

Breslau, den 3ten März 1812.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 6. Betreffend die jährlich einzureichenden Verzeichnisse der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Die Untergerichte in Oberschlesien werden hiermit angewiesen: die jährlich einzureichenden Verzeichnisse der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen,
fünf-

künftig bergestellt einzureichen, daß bei der Anzahl der getrennten Ehen, zwei Unterabtheilungen

unter Städtern
unter Landleuten

formirt werden. Brieg, den 18ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro. 7. Wegen Berichtigung der während des Krieges reservirten Stempel.

Auf den Antrag der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, wird den Untergerichten in Oberschlesien hiermit aufgegeben: die während des Krieges reservirten Stempel längstens bis Ausgangs Mai d. J. zu den Acten zu beschaffen, und der Abgaben-Deputation der Königlichen Regierung zu Breslau über die Nachberichtigung der gedachten Stempel mit Ende Mai d. J. vollständige Auskunft zu geben.

Brieg, den 18ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro. 8. Betreffend die Verordnung, daß der Werthstempel bei eingereichten Klagen nicht reservirt werden soll.

Die Untergerichte in Oberschlesien werden hiermit angewiesen, schlechterdings keine Reservation der Werthstempel zu gestatten, sondern darauf zu halten, daß dieselben, dem §. 6. der Instruction vom 5ten Septbr. 1811. gemäß, sofort beigebracht werden. Brieg, den 18ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro. 9. Wegen der von der Bank anzunehmenden Deposital-Gelder in Münz-Courant.

Den Untergerichten in Oberschlesien wird hiermit bekannt gemacht:

daß die Bank und deren Unterbehörden, nach der Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Erzellenz, Anweisung erhalten, von den Gerichts-Behörden die Deposital-Gelder, die ihnen in Scheidemünze als Darlehn angebothen werden, unbedenklich zu 175 pro Cent, als Courant anzunehmen, und darüber Obligationen auf Courantgeld lautend auszustellen; daß jedoch vorläufig die Einlieferung der Darlehne in Münze zu den Banco-Deposital-Cassen mindestens in Summen von 1000 Rthlr. Courant-

werth,

werth, welche aber mehreren Interessenten zugehören, und worüber also auch Partial-Obligationen ausgefertigt werden können, bestehen müssen; mit der Anweisung:

Die Belegung der bei den Depositorien einkommenden und zur Ausleihung geeigneten Geldern in Münze bei der Bank ungesäumt zu bewirken, und den etwanigen Anstand, daß nur Summen von wenigstens 1000 Rthlr. angenommen werden, dadurch zu heben zu suchen, daß mehrere Gerichte gemeinschaftlich und zu gleicher Zeit die vorräthigen Gelder einsenden. Brieg, den 21sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Breslauische Regierungs-Rath Dietrich, zum Rechts-Consulenten des Königl. schlesischen Salz- und See-Handlungs-Comptoirs.

An die Stelle des verstorbenen Districts-Polizei-Commissarii von Paczensky zu Seidwitz Rosenbergschen Kreises, der Guts-Pächter Reichert daselbst.

Der Schullehrer Lehmann in Struschwitz bei Löwen, zum Schullehrer in Sedlau Falkenbergschen Kreises.

Der hiesige städtische Garnison-Schullehrer Gottfried Hoffmann, zum städtischen Elementar-Schullehrer hieselbst.

Der Seminarist George Buhr, zum Collaborator bei der hiesigen Trivial-Schule zu 11000 Jungfrauen.

Der Seminarist Michael Lode aus Neu-Cölln, zum Schul-Schülßen in Bandau Briegschen Kreises.

Der Seminarist Johann Gottlieb Samuel Neutart aus Rosenhain, zum Schullehrer in Buchitz Briegschen Kreises

Der zeitliche Schullehrer Ernst Samuel Brendel in Kobelnick bei Neumarkt, zum protestantischen Obergelbner und vierten Schullehrer in Striegau.

Der Candidat des Predigt-Amtes Adolph Gröger aus Bienowitz bei Liegnitz, zum Rector und Lehrer der ersten Classe der protestantischen Schule in Neumarkt.

Der zeitliche Lehrer am hiesigen Erziehungs-Institute zur Ehrenforste, Gottlob Siegert, zum dritten Collegen an der Schule zum heiligen Geist in der Neustadt.

Der Seminarist Johann Carl Gottlob Rausch, aus Nieder-Seifersdorf Reichenbacher Kreises, zum Schul-Schülßen in Steinseifersdorf.

Der Schullehrer Ernst Winkler in Ober- und Nieder-Stephansdorff, zum Schul-lehrer in Kobelnick Neumarktschen Kreises.

- Der Waaren-Beschauer Krebsig zu Breslau, als Stadt-Inspector nach Burg.
 Der zeitweilige berittene Consumtions-Steuer-Aufseher Heyn) als Zoll-Bereuter
 — — — — — Krausnick) in Breslau.
 Der Accise-Aufseher Dellmund zu Glatz, als Zoll-Bereuter nach Lewin.
 Der vorherige Bezirks-Rendant Wolff, als Accise-Cassen-Controllleur in Reichthal.
 Der vorherige Bezirks-Aufseher Maluche, als Mühl-Waage-Gewichts-Seher in
 Breslau.
 Der vorherige Bezirks-Aufseher Schädel, als Thor-Visitator in Schweidnitz.
 Der ehemalige Südpreuß. Aufseher Malz, als Thorschreiber in Pitschen.
 Der ehemalige Südpreuß. Grenz-Jäger von Glasenapp, als Accise-Aufseher in
 Trebnitz.
 Der ehemalige Proviant-Commissarius Selle, als reitender Grenz-Jäger in Rals-
 chenstein.
 Der Accise-Cassen-Controllleur Berm in Reichthal, pensionirt.
 Der Accise-Aufseher Gericke in Neumarkt, pensionirt.
 „ „ „ Dehlgart in Zobten, pensionirt.
 „ „ „ Lüdecke in Ebnen, pensionirt.
 „ „ „ Kohleder in Juliusburg, pensionirt.
 Der Consumtions-Steuer-Aufseher Marg in Bauschwitz, als Thorschreiber nach
 Grottkau.
 Der Ober-Jäger Radwiz, als Filial-Zoll-Rendant in Oberberg.
 Der Consumtions-Steuer-Aufseher Fischer, als Thorschreiber nach Briesg.
 Der reitende Jäger Rieger, als Ober-Jäger.
 Der Bezirks-Aufseher Slogow, als Beschauer nach Münsterberg.

T o d e s f ä l l e.

- Der Polizei-Bereiter Kummerß zu Trebnitz.
 Der Polizei-Bereiter Schütz zu Rastcher.
 Der Ober-Eldkner Raabe bei der katholischen Pfarr-Kirche zu Glatz.
 Der Schullehrer Bringmuth in Ernsdorf Neichenbachschen Kreis.
 Der Thor-Accise-Einnehmer Kirschstein zu Breslau.
 Der Accise-Zoll-Einnehmer Hille zu Rosenberg.
 Der Accise-Aufseher Hügelmann zu Neumarkt.
 Der Accise-Aufseher Pawelko zu Canz.
 Der Thor-Visitator Deworsky zu Breslau.
 Der Mühl-Waage-Gewichts-Seher Sommerhoff zu Breslau.
 Der pensionirte Accise-Aufseher Sommer zu Dels.
 Der pensionirte Tabackß-Stempler Kessing.
 Der Schleusen-Meister Emrich auf No. 7. am Klodnitz-Canal.
 Der Grenz-Fuß-Jäger Michaelis.
 Der Mühl-Waage-Meister Anlauff in Neustadt.
 Der Garnison- und Brigade-Prediger von Heinrichshofen zu Glatz.
 Der Organist und Schullehrer Rieger zu Zizendorff Nimptschen Kreises.